

Anmeldung

Zurück an:

Marcus Kolbert
 Kompass Umzüge/ Küchen
 Alte Neckarelzer Str. 24
 74821 Mosbach
 Tel.: 06261-2639
 Fax : 06261-12998
 Mail : orga@neckar-elz-aktiv.de

**Bitte Anmeldung bis 19.12.2025 zurücksenden!
 Standvergabe nach Eingang der Anmeldung**

Ich möchte an der Gewerbeschau „Neckar & Elz Aktiv 2026“ teilnehmen.

Firma:	
Straße, Nr.:	
PLZ:	Ort:
Tel.:	Fax:
E-Mail-Adresse:	
Internetseite:	
Ansprechpartner mit Telefonnummer:	
Branche (Mehrfachnennung möglich):	<input type="checkbox"/> Automobil und Motorrad <input type="checkbox"/> Finanz- und Beratungsdienstleistungen <input type="checkbox"/> Freizeit und Touristik <input type="checkbox"/> Gesundheit, Medizin und Kosmetik <input type="checkbox"/> Medien und Werbung <input type="checkbox"/> Telekommunikation, Computer, Bürotechnik <input type="checkbox"/> Wohnen, Haus und Garten <input type="checkbox"/> Sonstige Dienstleistungen <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
<input type="checkbox"/> Bauhandwerk und Immobilien <input type="checkbox"/> Fitness, Beauty und Wellness <input type="checkbox"/> Gastronomie und Nahrungsmittel <input type="checkbox"/> Lifestyle und Mode <input type="checkbox"/> Öffentl. Einrichtungen, Verbände, Vereine	
Folgende Produkte/Dienstleistungen möchte ich auf der „Neckar & Elz Aktiv“ präsentieren:	

Preise

Ich bewerbe mich hiermit um einen Ausstellungsstand:

Mindestgröße im Innenbereich ist 3m x 4m(12m²)

Maximalgröße im Innenbereich ist 6m x 4m(24m²), ausgenommen sind Eckstände

q Im **Innenbereich** der Pattberghalle (*regulärer Preis*)

Mit einer Größe von _____ m x 4m = _____ m² a 88,-€/m²

q Im **Innenbereich** der Pattberghalle (*ermäßigter Preis*)

Mit einer Größe von _____ m x 4m = _____ m² a 44,-€/m²

q Im **Außenbereich** der Pattberghalle (*regulärer Preis*)

Mit einer Größe von _____ m x 5m = _____ m² a 55,-€/m²

q Im **Außenbereich** der Pattberghalle (*ermäßigter Preis*)

Mit einer Größe von _____ m x 5m = _____ m² a 27,50€/m²

Zusätzlich benötige ich

q _____ Steckdosen / Wechselstrom 88,-€ für die erste, jede weitere 44,-€ zuzüglich 10,-€ Strompauschale pro Steckdose

ca. Verbrauch in KW _____

q _____ Steckdosen / Drehstrom 16 Ampere für 110,-€ zuzüglich 60,-€ Strompauschale pro Steckdose

ca. Verbrauch in KW _____

Ich wünsche nach Möglichkeit einen

q Reihenstand

q Eckstand

q Kopfstand

(Standwünsche werden nach Eingang der Anmeldung berücksichtigt)

Alle aufgeführten Preise verstehen sich in EUR zuzüglich der gesetzlichen MwSt. von 19%.

Daten zur Veröffentlichung im Veranstaltungsbereich / Flyer / Internet

Firma:	
Straße, Nr.:	
PLZ:	Ort:
Tel.:	Fax:
E-Mail-Adresse:	
Internetseite:	
Kernprodukt / Dienstleistung:	
<p>Der Veröffentlichung der oben genannten Daten zu Werbezwecken im Rahmen der „Neckar & Elz Aktiv 2026“ stimme ich zu.</p> <hr/> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> Datum Unterschrift </div>	

Gewerbeschau-Anmeldung

Für die „Neckar & Elz Aktiv 2026“ melden wir uns verbindlich an.

Mit Abgabe dieser Anmeldung erkenne ich die beiliegenden Ausstellungsbedingungen, die Veranstaltungsregularien, die Ausstellerinformationen, sowie die Preisübersicht für die Neckar & Elz Aktiv 2026 des Veranstalters an.

Ort, Datum, Firmenstempel	Name und Unterschrift

Neckar & Elz Aktiv



Die Gewerbeschau

**28. + 29.
März 2026**

Eine Veranstaltung des Aktiven Gewerbes Neckar & Elz Mosbach e.V.

Pattberghalle und
Außengelände in
Mosbach-Neckarelz

Eintritt
frei

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DS-GVO

Verein Aktives Gewerbe Neckar & Elz Mosbach, Messe „Neckar & Elz aktiv“ (Gewerbeschau)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. a) DS-GVO ist
Aktive Gewerbe Neckar & Elz Mosbach e.V.
Vorsitzender Roland Käsmann
Mosbacher Str. 67
74821 Mosbach
Email: orga@neckar-elz-aktiv.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten - Nicht notwendig

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Der Verein verarbeitet folgende personenbezogene Daten:

- Zum Zwecke der Messeteilnehmerverwaltung werden der Name, Vorname, Firma, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Webseite verarbeitet
Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO.
- Zum Zwecke der Rechnungsverwaltung wird die Bankverbindung verarbeitet
Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO.
- Zum Zwecke der Außendarstellung werden Logos, Fotos der Teilnehmer/von Veranstaltungen, Firmenportraits der Messeteilnehmer mit Produktübersicht, auf der Vereinswebseite www.aktives-gewerbe.de im Zusammenhang mit der Gewerbeschau „Neckar & Elz Aktiv“ veröffentlicht.
Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DS-GVO.
- Zum Zwecke der Eigenwerbung des Vereins wird Werbung an die E-Mail-Adresse der Messeteilnehmer versendet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO.

4. Berechtigte Interessen des Vereins

Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO.

- Der Verein hat ein berechtigtes Interesse daran, personenbezogene Daten Dritter, die dem Verein bekannt sind, zum Zwecke der Eigenwerbung zu verarbeiten.
- Der Verein hat ein berechtigtes Interesse daran, bei dem Einlösen von Gutschein, Name, Vorname, Anschrift von unbekannten Personen zum Zwecke der Außendarstellung zu erheben.
- Der Verein hat ein berechtigtes Interesse daran, innerhalb der Vorbereitung und Durchführung der Gewerbeschau „Neckar & Elz Aktiv“, Name, Vorname, Firma, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Webseite von bekannten und unbekannten Personen und Firmen zum Zwecke des Marketings und der Außendarstellung zu erheben.

5. Empfänger der personenbezogenen Daten

- Übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Teilnehmer an Dritte, so hat der Verein hierüber zu informieren.

6. Drittlandtransfer - Wird nicht ausgeführt

7. Speicherdauer

- Die für die Daten Teilnehmer- und Rechnungsverwaltung notwendigen Daten (Name, Firma, Rechnungsdaten, Bankverbindung, Kontaktdaten) werden 6 Jahre nach Beendigung der Messeteilnahme gelöscht. Unterliegen Daten der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, gilt diese. Die Löschung erfolgt dann nach Ende der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht.
- Die IP-Adressen, die beim Besuch der Vereinswebseite gespeichert werden, werden nach 30 Tagen gelöscht.

- Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht dagegenspricht.

8. Betroffenenrechte

- Dem Messeteilnehmer steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu.
- Der Messeteilnehmer hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
- Dem Messeteilnehmer steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Pflicht zur Bereitstellung der Daten für den Verein erfolgt mit der Anmeldung zur Messeteilnahme der Messe „Neckar & Elz aktiv“ des Aktiven Gewerbe Neckar & Elz Mosbach.

Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Messe teilnehmerdaten im Internet

Der Vereinsvorstand weist hiermit darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt der Messeteilnehmer die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Der Messeteilnehmer trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet freiwillig und kann seine Einwilligung gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen.

Erklärung

„Ich bestätige das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und willige ein, dass der Verein Aktives Gewerbe Neckar & Elz Mosbach e.V. folgende Daten zu meiner Person:
Vorname, Zuname, Firma, Anschrift, Telefonnummer, Fax, Email, Webseite, Produktübersicht
Fotografien, Logo(s), ggf. Grafiken und bei Teilnahme an der Gewerbeschau „Neckar & Elz aktiv“: Werbung, Messestandnummer und -Lage auf der Internetseite des Vereins: www.aktives-gewerbe.de veröffentlichen darf.“

Firma:

.....
Ort und Datum:

.....
Merkblatt Datenschutz im Verein / Einwilligungserklärung Internet / Stand 10.2023

Name:

.....
Unterschrift:

Anzeigenauftrag Besucherflyer
Gewerbeschau Neckar & Elz Aktiv am 28. und 29.03.2026

AKTIVES
GEWERBE
NECKAR UND ELZ
MOSBACH

Die Firma

.....
(Firmenbezeichnung)

.....
(Ansprechpartner)

.....
(Anschrift)

.....
(Telefon/Fax)

.....
(Email)

erteilt hiermit dem Aktiven Gewerbe Neckar und Elz Mosbach den Auftrag folgende Anzeige zu schalten:

Werbeanzeige

- | | |
|---|----------|
| <input type="checkbox"/> Größe 48mm x 90mm (h x b) | 150,00 € |
| <input type="checkbox"/> Layout wird kundenseitig zur Verfügung gestellt | |
| <input type="checkbox"/> Layout kostenpflichtig erstellen durch PINGUINmedia (nach Aufwand) | |

Alle Preise verstehen sich zuzüglich
der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Anzeige

48mm x 90mm (h x b)

150,00 Euro + Mwst

Zahlungsbedingungen:

Gesamtbetrag fällig nach Druckfreigabe

.....
Datum

.....
Unterschrift / Stempel Kunde

Werbemöglichkeit auf dem Besucherflyer

Der Besucherflyer mit Karte, Ausstellerverzeichnis und Messeinfos wird am Eingangsbereich den Besuchern zur Verfügung gestellt.

Aussteller Pattberghalle

- 10 PINGUINmedia Folienkönig - Mediengestaltung und Druck
- 10 König - Ergotherapie und Tiergeselltherapie - Lernateliers
- 10 Audi BMK - Krankenhaus für Kinderärzte, Klinikenkinder
- 10 Först GmbH - Bodenbearbeitung, Parkett, Estriche, Beschichtungen
- 10 Kipp das Besteckgeschäft - Rund um die Besteckzulieferung

Aussteller Außengelände

- F1 Wurstbrotfabrik Schneiders - Fleischwaren, Delikatessen
- F2 Getränkewagen - alkoholische Getränke, Softdrinks, usw.
- F3 Transfix Mobil Entertainment - mobile Naschereien, Popcorn
- F4 Bäckerei Krause - Backwaren und Torten
- F5 Feuerwehr Lauch (F5)
- F6 SV OG Oedelsheim - Kufey Oedelsheim Gruppe - Handbetrieb

Die Gewerbeschau

Im Rahmen der Messe „Neckar & Elz Aktiv“ präsentieren zahlreiche Aussteller aus unserer Region ihre Produkte und Dienstleistungen.

Freuen Sie sich auf ein abwechslungsreiches Angebot bei freiem Eintritt.

Geöffnet ist täglich von 10.00 - 18.00 Uhr.

Schirmherr ist Oberbürgermeister Julius Stöpp.

Kontakt:
Marius Küllert
Alte Neckarstraße 59-24
74821 Mosbach
Tel.: 06261/26399
Fax: 06261/263999
Mail: info@aktiv-gegewerbe.de

Neckar & Elz Aktiv
Die Gewerbeschau

Veranstalter:
Aktives Gewerbe Neckar & Elz Mosbach e.V.
Mosbacher Straße 87
74821 Mosbach
www.aktiv-gegewerbe.de
www.facebook.com/aktivgegewerbe

AKTIVES GEWERBE NECKAR UND ELZ MOSBACH

Baden-Württemberg

23. + 24. März 2024
Aufgeländige in Mosbach-Neckarelz

Eine Veranstaltung des Aktiven Gewerbe Neckar & Elz Mosbach e.V.

(Bitte beachten Sie unseren Fotobereich auf der Innenseite.)

Die Abbildungen sind Beispiele. Sie sind nicht aktuell.

Site Plan:

- Pattbergschule
- Ausstellungsbereich Pattberghalle
- Eingang
- Mensa mit Vorträgen
- WC
- Außengelände Gewerbeschau
- Platzhuren Lager
- Feuerwehrzufahrt
- Verkehrsunionsplatz
- Kern Besucherrangung
- Parkplatz

Es gibt auf den Flyer eine begrenzte Fläche als Werbemöglichkeit zu buchen. Der Erlös kommt dem Werbebudget der Gewerbeschau zu gute.

Die Anzeigen haben eine fixe Größe von 48 x 90mm und kosten jeweils 150 € + MwSt.

Ansprechpartner:

PINGUINmedia - Alois Roidl

info@pinguinmedia.de

Tel.: 06261-670219

Ausstellerinformationen

Veranstaltungstermin und Ort	28. – 29. März 2026 Pattberghalle Heidelberger Str. 39 74821 Mosbach-Neckarelz
Veranstalter	Aktives Gewerbe Neckar & Elz Mosbach e.V.
Messeorganisation	Marcus Kolbert /Alte Neckarelzer Str. 24 / 74821 Mosbach Tel.: 06261-2639 / Fax : 06261-12998 / Mail: orga@neckar-elz-aktiv.de
Schirmherr	Julian Stipp, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Mosbach
Einzugsgebiet	Neckar-Odenwald-Kreis mit Teilen der Landkreise Heilbronn und des Rhein Neckar Kreis
Eintritt	Kostenlos
Teilnahmeregularien	Mitglied im Verein „Aktives Gewerbe Neckar & Elz Mosbach“ Nach Anmeldeschluss für Mitglieder hat der Organisator das Recht, noch offene Standplätze an Nichtmitglieder zu vergeben.
Mitgliedervorteil	Unsere Mitglieder haben das Vorrecht auf Teilnahme an der Messe. Erst nach dem Anmeldeschluss für Mitglieder werden freie Plätze an Aussteller aus der Region vergeben. Der ermäßigte Standpreis gilt nur für Aussteller, die mindestens seit dem 31.10.2025 Mitglied des „Aktiven Gewerbes Neckar und Elz, Mosbach e.V.“ sind und die ihre Mitgliedsbeiträge vollständig beglichen haben.
Anmeldeschluss	Anmeldeschluss für Mitglieder: 19.12.2025 Anmeldeschluss für Alle : 20.01.2026
Aufbau Aussteller	Freitag 27.03.2026 ab 8:00 Uhr
Abbau Aussteller	Sonntag 29.03.2026 ab 18:30 Uhr bis 30.03.2026,18:00 Uhr
Öffnungszeiten	Samstag und Sonntag von 10:00 Uhr-18:00 Uhr
Zahlungsbedingungen	Abgerechnet wird in zwei Teilen: Bei einer verbindlichen Anmeldung an der Gewerbeschau, erfolgt eine Rechnungsstellung in Höhe von 30 % des Gesamtbruttorechnungsbetrages. Diese gilt gleichzeitig auch als Standreservierung. Der geschuldete Restbetrag wird spätestens 4 Wochen vor Messebeginn fällig. Die Anzahlungsrechnung ist innerhalb von 10 Tagen zu begleichen. Anfallende Bankgebühren jeglicher Art gehen zu Lasten des Ausstellers.

Preisübersicht

Die Standtiefe im Innenbereich ist immer 4m.

Mindestgröße im Innenbereich ist 3m x 4m (12m²)

Maximalgröße im Innenbereich ist 6m x 4m(24m²) Außer bei Eckständen (Innenecke)

Aussteller im Innenbereich:

regulärer Preis (min. 12 m²) 88,- €/m²

Aussteller im Innenbereich:

ermäßiger Preis (min. 12 m²) 44,- €/m²

Die Standtiefe im Außenbereich ist immer 5m.

Aussteller im Außenbereich:

regulärer Preis (min. 15 m²) 55,- €/m²

Aussteller im Außenbereich:

ermäßiger Preis (min. 15 m²) 27,50€/m²

Strom

Steckdosen Wechselstrom für
jede Weitere wird mit
Zuzüglich Strompauschale pro Steckdose.

88,-€ für die Erste,
44,-€ berechnet.
10,-€

Steckdosen Drehstrom 16 Ampere für
Zuzüglich Strompauschale pro Steckdose.

110,-€
60,-€

Alle aufgeführten Preise verstehen sich in EUR zuzüglich der gesetzlichen MwSt. von 19%.

Ausstellungsbedingungen

1. Veranstaltungsort: Pattberghalle
2. Veranstalter ist das **Aktives Gewerbe Neckar & Elz Mosbach, Mosbacher Str 67, 74821 Mosbach, Herr Roland Käsmann (Vorstand)**, Telefon: 06261-97300
3. Veranstaltungleitung im Sinne des § 38 Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg:
Herr Marcus Kolbert (Vorstand), Alte Neckarelzer Str. 24, 74821 Mosbach, Telefon: 06261-2639

Anmeldung, Zulassung, Rücktritt

1. Alle Anmeldungen sind verbindlich. Der Anmeldeschluss ist der 20.Januar 2026. Eine Berücksichtigung nach dem Anmeldeschluss ist nur in Ausnahmefällen möglich.
2. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Ausstellungsbedingungen“ der „Neckar & Elz Aktiv“ sowie die „Ausstellerinformationen“ an.
3. Der Aussteller muss mindestens seit dem 31.10.2025 Mitglied im Verein „Aktives Gewerbe Neckar & Elz Mosbach“ sein, um den vergünstigten Standpreis zu erhalten. Der Aktuelle Jahresbeitrag muss komplett beglichen sein.
4. Der Veranstalter behält sich die Zulassung zur „Neckar & Elz Aktiv“ vor. Der Veranstalter ist berechtigt aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Flächen vorzunehmen. Eine Zulassungsbestätigung erfolgt mit Zusendung der Auftragsbestätigung/Anzahlungsrechnung. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.
5. Aussteller, über die bekannt ist, dass sie in der Vergangenheit ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind oder gegen Vertragsbedingungen verstößen haben, werden ebenfalls nicht zugelassen.
6. Nach schriftlicher Anmeldung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Die gesamte Mietrechnung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers entstandenen Kosten sind zu entrichten. Der Veranstalter kann im Ausnahmefall die Gewährung des Rücktritts davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet wird. Gelingt die Neuvermietung gilt der Rücktritt als zugestanden. Als Aufwandsentschädigung werden 30 % der Standmiete berechnet. Der Rücktritt bedarf des schriftlichen Antrages.
7. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat der Erstaussteller die Differenz zwischen den tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen, zuzüglich der bereits für den Aussteller entstandenen Kosten durch bereits getätigte Aufträge. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. Ein Anspruch auf Minderung der Standmiete besteht nicht.

Zahlungsfristen und -bedingungen

1. Abgencert wird in zwei Teilen: Bei einer verbindlichen Anmeldung an der Gewerbeschau, erfolgt eine Rechnungsstellung von 30 % des Gesamtbruttorechnungsbetrages. Diese gilt gleichzeitig auch als Standreservierung. Der geschuldete Restbetrag wird spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig. Die Anzahlungsrechnung ist innerhalb von 10 Tagen zu begleichen. Anfallende Bankgebühren jeglicher Art gehen zu Lasten des Ausstellers. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Der Veranstalter ist berechtigt, einen Stand nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung anderweitig zu vergeben. Dem Aussteller wird somit verweigert, den Stand zu beziehen. Sollte der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß erfüllen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessener Frist, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Standgröße und Standplatz

1. Verletzt der Aussteller sicherheitsrelevante Vorgaben aus diesem Vertrag, kann er von der Ausstellung auch kurzfristig ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn die Mängel nicht umgehend beseitigt werden können. Der Aussteller hat dann keinen Anspruch auf Rückerstattung etwa erbrachter Leistungen. Der Veranstalter behält seinen Anspruch auf die vereinbarten Zahlungen, soweit dem Veranstalter die Weitervergabe des Standplatzes nicht oder nicht in dem Umfang möglich ist.
2. Mindestgröße eines Standes sind 12 m² im Innenbereich und 15m² im Außenbereich.
3. Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter. Spezielle Standwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, es besteht jedoch kein Anspruch. Der Veranstalter ist ausdrücklich zu jeder von ihm vorgenommenen Platzteilezung ermächtigt. Der Veranstalter kann – wenn es die Umstände erfordern – die Standgröße geringfügig ändern, soweit dadurch der Zweck des Ausstellers nicht abhandenkommt. Der Aussteller hat das Recht, die Standmiete entsprechend zu mindern bzw. vom Ausstellervertrag zurückzutreten, wenn ihm ein Festhalten an dem verkleinerten Standplatz nicht zumutbar ist.
4. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Sicherheit

1. Der Aussteller verpflichtet sich, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, insbesondere für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung und Firmenbezeichnung einzuhalten. Dies gilt auch für den Aufbau und Abbau.
2. Der Aussteller verpflichtet sich darüber hinaus, den Veranstalter zu informieren, soweit er Kenntnis über sicherheitsrelevante Probleme erlangt.
3. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes oder des Veranstaltungsleiters sind unbedingt Folge zu leisten.
4. Kommt es aus Sicherheitsgründen zu einem Abbruch oder einer Unterbrechung der Veranstaltung oder anderen Sicherheitsmaßnahmen, sind der Ordnungsdienst, Betreiber und Veranstalter unbedingt zu unterstützen.
5. Der Betreiber der Pattberghalle hat dem Veranstalter und dem Veranstaltungsleiter das Hauserecht eingeräumt.

Standaufbau

1. Der Stand und alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände dürfen nur nach dem Stand der Technik aufgebaut werden; dabei sind etwaige gesetzliche Vorschriften, DIN-Normen oder Unfallverhütungsvorschriften unbedingt einzuhalten.
2. Der Stand darf erst ab 27. März 2026 um 8:00 Uhr aufgebaut werden.

3. Während des Aufbaus ist besonderes Augenmerk auf die Sicherheit der Mitarbeiter zu legen (Arbeitszeit, Persönliche Schutzausrüstung usw.). Der Aufbau ist zeitlich so zu planen, dass nicht durch einen unnötigen zeitlichen Engpass der Arbeitsschutz und Schutz Dritter außer Acht gelassen wird.

4. Aufbaurbeiten sind in jedem Fall so auszuführen, dass andere Helfer oder Besucher zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden.

5. Aufbaurbeiten müssen bis zum 27. März 2026 um 22:00 Uhr abgeschlossen sein. Bis spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen alle nicht für den Standbetrieb erforderlichen Kisten, Rollcontainer, Planen, Fahrzeuge, Gerätschaften usw. ordentlich verräumt, gesichert bzw. aus der Halle verbracht sein.

6. Rettungswege (auch Türen, Treppen) dürfen zu keinem Zeitpunkt mit Sachen und Gegenständen, auch nicht kurzzeitig oder nur teilweise eingeengt, verstellt, oder sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen.

7. Leerug, Verpackungsmaterialien, Kartonagen usw. sind unverzüglich aus der Veranstaltungshalle zu entfernen, aus Brandschutzgründen dürfen sie nicht in der Halle gelagert werden.

8. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Die vorgeschriebene Standhöhe beträgt 2,50 m.

9. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht gestattet. Das Anbringen von Bolzen und Verankerungen jeglicher Art im Fußboden ist nicht erlaubt. Das Benageln und Bekleben von Wänden, Fußböden und Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet. **Der Schutzboden der Pattberghalle darf nur mit rückstandslosem Klebeband beklebt werden. Die Zulässigkeit ist beim Veranstalter zu erfragen.**

10. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich.

11. Vor dem Einbringen von schweren Gegenständen hat sich der Aussteller bei dem Betreiber der Pattberghalle und dem Veranstalter, in Bezug auf die Bodenbelastbarkeit zu erkundigen.

12. Der Aufbau muss spätestens bis zum Ende der in einem separaten Schreiben genannten Aufbauzeiten abgeschlossen sein. Ist mit dem Aufbau des Standes bis spätestens 12 Stunden vor Veranstaltungsbeginn nicht begonnen oder ist der Stand nicht eindeutig vom Aussteller besetzt worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Standmiete und darüber hinaus für weitere Kosten. Schadensersatzansprüche durch den Aussteller sind in diesem Falle ausgeschlossen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

13. Reklamationen wegen Mängel des Standes oder der Standfläche sind dem Veranstalter unverzüglich nach Bezug des Standes zu melden, spätestens aber am Tag vor Veranstaltungsbeginn. Der Veranstalter wird versuchen, die Mängel, sofern möglich, abzustellen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter.

Standabau

1. Der Stand darf erst nach Veranstaltungsende, am Sonntag, 29. März 2026, ab 18:30 Uhr geräumt werden. Nach dem Abbau muss der ursprüngliche Zustand der Standfläche vom Aussteller wiederhergestellt werden. Das heißt, dass z. B. Klebestreifen rückstandsfrei zu entfernen sind und jegliches zu Ausstellungszwecken und Demonstrationen benutzte Material vom Aussteller zu entfernen ist.

2. Vor Beginn der genannten Abbaizeiten ist der Aussteller weder berechtigt, Ausstellungsgut von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen. Bei Verstoß gegen diese Regelung ist der Veranstalter berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1.000 Euro pro Tag zu verlangen.

3. Vor dem endgültigen Verlassen des Standes hat eine Abnahme durch einen Beauftragten des Veranstalters zu erfolgen.

4. Während des Abbaus ist besonderes Augenmerk auf die Sicherheit der Mitarbeiter zu legen (Arbeitszeit, Persönliche Schutzausrüstung usw.). Der Abbau ist zeitlich so zu planen, dass nicht durch einen unnötigen zeitlichen Engpass der Arbeitsschutz und Schutz Dritter außer Acht gelassen wird.

5. Abbaarbeiten sind in jedem Fall so auszuführen, dass andere Helfer oder Besucher zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden.

6. Rettungswege (auch Türen, Treppen) dürfen zu keinem Zeitpunkt mit Sachen und Gegenständen, auch nicht kurzzeitig oder nur teilweise eingeengt, verstellt, oder sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen.

Besetzung des Standes mit Personal

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Ausstellung mit der angemeldeten Präsentation zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Sachkundig ist das Personal, wenn es sicherheitsrelevante Probleme zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren vermag.

Bewachung

Eine Bewachung außerhalb der den Besuchern zugänglichen Ausstellungszeiten wird durch den Veranstalter durchgeführt, die Ausstellungshalle wird wie sonst üblich durch den Betreiber der Pattberghalle verschlossen.

Fahrzeuge in der Halle

1. Sofern Fahrzeuge (Auto, Gabelstapler) die Halle befahren müssen, darf dies stets nur in Schrittgeschwindigkeit geschehen. Fahrzeuge jeder Art sind in der Ausstellungshalle von mindestens einer Begleitperson außerhalb des Fahrzeugs zu begleiten. Beim Rangieren und Rückwärtsfahren muss mindestens eine Person den hinteren Teil des Fahrzeugs absichern. Die Radioanlage des Fahrzeugs ist während des Fahrens in der Ausstellungshalle abzustellen, die Fenster der Fahrertür und Beifahrertür sind vollständig zu öffnen, um Warnrufe sofort wahrnehmen zu können.

2. Gegenstände und Personen dürfen auf dem gesamten Gelände der Pattberghalle nur gemäß den gesetzlichen Vorgaben befördert und transportiert werden.

3. Diese Vorgaben gelten auch dann, wenn sich in der Ausstellungshalle keine Personen aufzuhalten.

4. Fahrzeuge und Maschinen mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen außerhalb der üblichen Be- und Entladezeiten nur nach Rücksprache und gemäß den Vorgaben der Feuerwehr abgestellt werden.

5. Im Übrigen gelten die Vorgaben aus dem Punkt „Parken zum Be- und Entladen“. **Parken zum Be- und Entladen**

1. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen aller Art in unmittelbarer Nähe der Hallen und der Ein- und Ausgänge ist während dem Aufbau, Abbau und für die Dauer der Ausstellung unzulässig. Dies gilt auch für nur kurzzeitiges Parken und Abstellen.

2. Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, zugestellt werden.

3. Während der Auf- und Abbauzeiten dürfen Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen an den vorher genannten Stellen halten und müssen umgehend be- oder entladen werden.

4. Nach Beendigung des Ladevorgangs sind sie unverzüglich wieder zu entfernen und auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.

Dekorationen und Brandschutz

1. Alle für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen mindestens nach DIN 4102 schwerentflammbar sein. Dem Einbau von Styropor sowie der Verwendung von Stroh und Heu zu Dekorationszwecken wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Es dürfen nur zugelassene Flammenschutzmittel in der vorgeschriebenen Dosierung eingesetzt werden.

2. Bestätigungen über die Schwerentflammbarkeit bzw. über eine vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist jederzeit am Stand bereit zu halten.

3. Bäume und Pflanzen dürfen nur in frischem Zustand verwendet werden.

4. Brennbares Material muss von Zündquellen wie Scheinwerfern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

5. Anlagen und Geräte, die warm werden können, sind in ausreichendem Abstand zu brennbarem Material, Brandmelde- und Sprinklerköpfen zu halten.

6. Rettungswege und Rettungskennzeichen dürfen durch Dekorationen nicht, auch nicht vorübergehend oder teilweise, abgehängt, zugeklebt, verstellt oder sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen.

7. Es wird empfohlen, an dem Stand einen geeigneten Feuerlöscher bereit zu halten.

Elektrische Anlagen, Installationen und Geräte

1. Für elektrische Anlagen und Einrichtungen gelten die derzeitigen Bestimmungen, die VDE und die derzeit gültigen Vorschriften über technische Arbeitsmittel.

2. Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des VDE und der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften auszuführen und instand zu halten.

3. Die Verwendung elektrischer Geräte mit offenen Heizdrähten, von Heizeräten und Tauchsiedern ist nicht gestattet.

4. Elektrische Kleingeräte wie Kochplatten, Kaffeemaschinen usw. sind nur zugelassen, wenn sie den VDE-Vorschriften entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen. Sie sind auf nicht brennbare, wärmebeständigen Unterlagen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Wärmeentwicklung in der Nähe befindliche Gegenstände nicht entzündet werden können. Sie sind während des Betriebes ausreichend zu überwachen.

5. Der Einsatz von Kochplatten ist (1.) dem Veranstalter und (2.) dem Betreiber der Pattberghalle im Voraus schriftlich anzumelden, ein Feuerlöscher muss bei der Aufstellung am Stand bereits gehalten werden.

Gasflaschen

Propan- und Butangasflaschen und andere Gasbehälter, sind nicht zugelassen.

Heiz-, Grill- und Kochgeräte, Spiritus und Mineralöle

1. Heiz-, Grill- und Kochgeräte mit Kohlen, Gas oder brennbaren Flüssigkeiten beheizt werden, dürfen nicht aufgestellt werden.

2. Spiritus und Mineralöle dürfen auch zu normalen Koch-, Heiz-, und Betriebszwecken nicht auf das Gelände der Pattberghalle eingebracht, verwendet oder gelagert werden.

Laseranlagen

Der Einsatz von Laseranlagen ist nicht zulässig.

Luftballons

Balloons oder Gegenstände, die mit anderen Gasen außer Luft gefüllt sind, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch (1.) den Veranstalter und (2.) durch den Betreiber der Pattberghalle verwendet werden.

Musik

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen jeder Art, auch zu Werbezwecken, ist dem Aussteller untersagt. Der Betrieb von Lichtbilddarbietung und AV-Medien ist erlaubt, solange diese ohne Ton ausgestrahlt werden. Für die entsprechenden Genehmigung der GEMA hat jeder Aussteller selbst Sorge zu tragen.

Fotografien - Zeichnen - Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen und Personen gestattet, die einen vom Veranstalter ausgestellten, gültigen Ausweis mitführen.

Müllentsorgung

1. Abfall und Müll ist soweit möglich zu vermeiden.

2. Die Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge.

3. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden.

4. Jeder Aussteller muss seinen anfallenden Müll selbst umweltverträglich und ordnungsgemäß entsorgen. Sollte der Müll nicht entfernt werden, so wird dieser auf Kosten des Ausstellers entsorgt.

5. Bei Anfall von Sondermüll und überwachungsbedürftigen Abfällen ist der Betreiber der Pattberghalle unverzüglich zu informieren.

6. Bei der Lagerung von Müll, soweit überhaupt zulässig, ist insbesondere auf den Brandschutz zu achten, ebenso ist Geruchsbildung zu vermeiden.

7. Behälter aus brennbaren Materialien dürfen nicht als Müllbehälter verwendet werden.

Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist nicht zulässig.

Offenes Feuer

Offenes Feuer jeglicher Art auf dem Gelände der Pattberghalle ist verboten.

Pyrotechnik und explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Es ist untersagt, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Erzeugnisse, explosionsgefährliche Stoffe oder Munition auf das Gelände der Pattberghalle einzubringen, auszustellen oder abzubrennen.

Rauchverbots

Für alle Räumlichkeiten in der Ausstellungshalle besteht für alle Personen (auch Mitarbeiter, Besucher usw.) absolutes Rauchverbot.

Schweißen, Löten, Auftauen, Trennschleifen usw.

Alle Arten von Schweißen, Löten, Auftauen, Trennschleifen usw. sind auf dem Gelände der Pattberghalle verboten.

Umweltschäden

Verunreinigungen auf dem Gelände der Pattberghalle ist unverzüglich dorthin und dem Veranstalter zu melden.

Verkauf

Der Verkauf ist an allen Veranstaltungstagen, auf dem Veranstaltungsgelände erlaubt.

Nichtteilnahme

1. Die Nichtteilnahme des Ausstellers entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller zu akzeptieren.

2. Bei Nichtteilnahme wird das Beteiligungsentgelt sofort fällig, wenn die Fälligkeit nicht bereits begründet war.

3. Im Falle einer Nichtteilnahme ist der Veranstalter berechtigt, die nicht genutzte Standfläche anderweitig zu nutzen oder zu vergeben. Kann der Veranstalter die Fläche anderweitig vergeben (dazu zählt nicht der Tausch mit der Fläche eines anderen Ausstellers), so zahlt der Aussteller lediglich einen Verwaltungsbeitrag von 50% des Beteiligungsentgeltes. Dies gilt auch, wenn der Veranstalter einen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller akzeptiert. Kann die Standfläche nicht besetzt werden, hat der Aussteller die Kosten für die Gestaltung der Fläche durch den Veranstalter zu tragen.

4. Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers bleibt die Verpflichtung zur Errichtung des Gesamtentgelts bestehen.

Werbung

1. Werbung, insbesondere das Verteilen von Werbemitteln, außerhalb des Standes ist nur mit vorheriger Absprache mit dem Veranstalter zulässig.

2. Politische Werbung oder politische Aussagen sind unzulässig. Kommt es durch solche zu einem Streit, der zur Störung des Veranstaltungsbetriebes führt, ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

GEMA

Jeder Aussteller ist selbst verpflichtet bei Bedarf eine GEMA Erlaubnis zu beantragen.

Freistellung des Veranstalters durch den Aussteller

Der Aussteller verpflichtet sich, den Veranstalter von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Veranstalter aufgrund eines dem Aussteller zurechenbaren Verstoßes insbesondere gegen

- den Ausstellervertrag und diese Besonderen Ausstellungsbedingungen des Veranstalters oder

- gegen sicherheitsrelevante Vorschriften insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung, Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Gewerbeordnung, Brandschutz und dergleichen geltend gemacht werden.

Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflichten für die ausgestellten Waren, Standeinrichtungen oder sonstigen mit- und eingebrauchten Gegenstände der Aussteller.

2. Im übrigen haftet der Veranstalter für Schäden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit.

3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Veranstalter auch bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden.

4. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

Versicherung

Der Veranstalter ist im Rahmen einer Haftpflicht versichert. Ausstellungsstände und - Güter sind darin nicht enthalten. Höhere Gewalt schließt die Veranstalterhaftpflicht aus. Eine eigene Versicherung des Ausstellers gegen Feuer, Wasser, Einbruch, Diebstahl etc. wird dringend empfohlen.

Ausschlussklausel

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, müssen unverzüglich nach ihrer Kenntnis schriftlich geltend gemacht werden, damit der Aussteller seinen Anspruch behält.

Höhere Gewalt

Absage/ Abbruch und Verschiebungen der Veranstaltung wegen höherer Gewalt

(1) Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse nicht stattfinden, wird das Aktive Gewerbe die Veranstaltung absagen oder zu einem neuen Termin durchführen. Für den Fall, dass die Veranstaltung zu einem neuen Termin durchgeführt werden soll, wird das Aktive Gewerbe dem Aussteller ein neues Vertragsangebot unterbreiten.

(2) Beide Vertragsparteien werden von der Leistungsverpflichtung frei, soweit die Leistung infolge von höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse nicht möglich oder unter Berücksichtigung aller Umstände nicht zumutbar ist. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis. Ein Fall höherer Gewalt liegt insbesondere vor bei Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben), Krieg, Terroristischen Angriffen, Epidemien, Pandemien, Reisebeschränkungen, behördlichen Anordnungen, Verboten/Untersagungen, Handelsblockaden, Embargos, Rohstoffmangel und fehlenden Transportmöglichkeiten. Als ähnliches Ereignis ist jeder Umstand anzusehen, der außerhalb des kontrollierbaren Einflussbereichs der Vertragspartei liegt und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar oder vorhersehbar ist. Ein solches Ereignis liegt insbesondere bei Arbeitskampfmaßnahmen und bei sonstigen von der jeweiligen Vertragspartei nicht zu vertretenden Betriebsunterbrechungen oder -störungen vor.

Das Aktive Gewerbe wird bereits gezahlte Standmieten bzw. Komplettstandpaketpreise erstatten. Alle übrigen Kosten, die den Vertragsparteien jeweils entstanden sind, haben sie selbst zu tragen. Ansprüche der Vertragsparteien auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, insbesondere Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen, soweit die Nichterfüllung auf höherer Gewalt oder ähnlichen Ereignissen beruht.

Muss die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von höherer Gewalt oder ähnlichen Ereignissen abgebrochen werden, so werden beide

Vertragsparteien ab diesem Zeitpunkt von der Leistungsverpflichtung frei.

Die Regelungen der Höhere Gewalt findet entsprechende Anwendung.

Sonstiges

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Mosbach.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten vertraglichen Abmachungen zur Folge.